

AZ: **BSG 42/14-E S**

Beschluss zu BSG 42/14-E S

In dem Verfahren BSG 42/14-ES

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,

,

vertreten durch

— Antragsteller, Beschwerdeführer und Widerspruchsgegner —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,

Antragsgegner, Beschwerdegegner und Widerspruchsführer –

wegen sofortiger Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern LSG-BY H 6/14 U bezüglich einer Ordnungsmaßnahme gegen den Bezirksverband Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.10.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast im einstweiligen Rechtsschutz entschieden:

Der Widerspruch wird verworfen.

I. Sachverhalt

mit Schreiben vom 09.10.2014 wendet sich der Beschwerdegegner mit einem Widerspruch gegen die am 02.10.2014 begründete einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts vom 26.09.2014, Az. BSG 42/14-E S und begehrt

- I. die einstweilige Anordnung aufzuheben,
- II. hilfswei<mark>se die Verfügungen zu 2 und 3 aufzu</mark>heben,
- III. hilfsweise den Landesvorstand als Vertreter zu benennen
- IV. höchst hilfsweise eine andere Person als Antragstellervertreter
- V. sowie eine öffentliche mündliche Verhandlung auch für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

In der Begründung trägt der Beschwerdegegner vor, der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei unzulässig da keine Anhängigkeit einer Hauptsache vorläge. Zudem sei das Bundesschiedsgericht schon gar nicht zuständig, da die Hauptsache nicht bei diesem zur Entscheidung vorliege. Weiter habe der Beschwerdeführer keine Vertretungsmacht für den Bezirksverband Niederbayern und sei dementsprechend nicht aktivlegitimiert.

-1/4-



AZ: **BSG 42/14-E S**

Insbesondere sei auf dem Bezirksparteitag vom 24.08.2014 kein neuer Bezirksvorstand gewählt worden.

Die Vorsitzende des Beschwerdegegners war aufgrund des Rücktritts der gewählten Versammlungsleitung als kommissarische Vorsitzende des Antragsstellers entsprechend der GO die einzig legitimierte Versammlungsleitung des Bezirksparteitags Niederbayern. Diese, und nur diese, sei daher befugt, die Versammlung wirksam zu unterbrechen, wiederzueröffnen und zu schließen. Dies habe sie auch gemacht und daher habe keine Wahl mehr stattgefunden.

Die einstweilige Anordnung ist auch unbegründet. Die Ordnungsmaßnahme (der Auflösung des Bezirksverbands Niederbayern) wurde wirksam während der Unterbrechung der Versammlung beschlossen und im Anschluss der Beschluss der Versammlung verkündet. Aufgrund des sofortigen In-Krafttretens von Gliederungsordnungsmaßnahmen sei der Bezirksverband daher ab diesem Zeitpunkt aufgelöst gewesen und habe keine Wahl mehr durchführen können. In jedem Fall sei diese Wahl aber ungültig gewesen, da nicht mehr alle akkreditierten Mitglieder während der Wahl zugegen gewesen seien und so diese nicht abstimmen oder kandidieren hätten können. Auch hätten drei Mitglieder durch fehlerhafte Akkreditierung abstimmen können, die nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Die vom Bundesschiedsgericht eingesetzte Vertretung sei ungeeignet. Die benannten Vertreter seien nicht wirksam gewählt worden, daher sei nach wie vor der handlungsunfähige Vorstand im Amt gewesen und die Geschäfte des Bezirksverbands Niederbayern lägen kommissarisch in der Hand des Vorstandes der Widerspruchsführerin.

Zu näherem im Sachverhalt wird auf den allen Beteiligten bekannten Schriftwechsel der Parteien verwiesen, sowie auf die einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts vom 26.09.2014, Az. BSG 42/14-E S.

II. Entsche<mark>idungsgründe</mark>

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

1.

Der Widerspruch ist zulässig. Das Bundesschiedsgericht ist als Erlassgericht der einstweiligen Anordnung zuständig, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO. Der Widerspruch ging fristgerecht beim Bundesschiedsgericht ein, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

2.

Der Widerspruch ist allerdings unbegründet. Insbesondere tragen die von der Antragsgegnerin vorgetragenen Punkte die Widerspruchsanträge nicht. Die einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet ergangen.

a.

Eine einstweilige Anordnung benötigt gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGO kein zugleich rechtshängiges Hauptsacheverfahren. Dies geht schon aus der Wortlautänderung der SGO, beschlossen auf dem Bundes-

-2/4-



AZ: **BSG 42/14-E S**

parteitag 2013.2 in Bochum¹ hervor. Zudem zeigt auch die innere Systematik des § 11 SGO eine Unabhängigkeit von einem Hauptsacheverfahren auf, insbesondere ist die Beschwerde gegen den Nichterlass unabhängig von einer Hauptsacheentscheidung. Dies muss sie auch sein um der Eilbedürftigkeit von Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz gerecht zu werden. Diese Unabhängigkeit des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz von einem etwaigen Hauptsacheverfahren ist in der Rechtsprechung der Parteischiedsgerichtsbarkeit bisher auch von unterschiedlichen Schiedsgerichten, etwa von den Landesschiedsgerichten Brandenburg² und Hessen³ sowie dem Bundesschiedsgericht anerkannt worden. Das Bundesschiedsgericht war als Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung über dem Landesschiedsgericht Bayern gemäß §§ 11 Abs. 4 S. 1, 13 Abs. 6 S. 2, Abs. 2 S. 1 SGO auch zuständig.

b.

Der Vorstand der Antragsstellerin war ordnungsgemäß gewählt und war somit für eine Klage gegen <mark>die Gliederungsordnungsmaßna</mark>hme der Auflösung als klagebefugt anzusehen⁵. Ob die Vorsitzende der Antragsgegnerin als kommissarische Vorsitzende nach dem Rücktritt der Versammlungsleitung diese innehatte kann dahinstehen. Jedenfalls war sie nicht befugt, den Bezirksparteitag vor Erreichen des Endes der beschlossenen Tagesordnung zu schließen. Schon der gewählte Versammlungsleiter darf dies nicht⁶, eine aufgrund dessen Rücktritts nachrückende Versammlungsleiterin oder möglicherweise zu diesem Zeitpunkt nur kommissarische Vorsitzende ist daher erst recht nicht zur vorzeitigen Schließung der Versammlung befugt. Diese hätte sie allerdings benötigt, da während des laufenden Bezirksparteitages die Auflösung noch nicht in Kraft getreten war. Grundsätzlich treten Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und ihre Organe gemäß § 16 Abs. 1 PartG mit Beschluss in Kraft⁷, allerdings ist bereits zweifelhaft, ob dies auch für die Ordnungsmaßnahme der Auflösung gilt. Für diese ist im Gegensatz etwa zur Amtsenthebung eines gesamten Gliederungsorgans zu beachten, dass die Gliederungsexistenz typischerweise nicht von kurzer Dauer geprägt ist und auch der zugrundeliegende Verstoß, der eine Auflösung rechtfertigen muss, nicht in kurzzeitigen Personalschwankungen liegen kann. Alle<mark>rdings kann dies dahinstehen, da d</mark>ie Auflösung frühestens mit schriftlicher Verkündung inklusive einer Begründung Kraft entfalten konnte. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine solche Ordnungsmaßnahme vor Schiedsgerichten angreifbar. Dies ist aber nach § 16 Abs. 3 PartG zwingend notwendig und führt, falls dies nicht möglich ist, zur Nichtigkeit einer solchen Ordnungsmaßnahme⁸. Daher muss die noch nicht vor der Schiedsgerichtsbarkeit angreifbare Ordnungsmaßnahme als noch nicht wirksam betrachtet werden. Der Antragssteller war zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgelöst und konnte als solcher weiter in der Tagesordnung fortfahren.

-3/4-

¹Antrag SÄA002 wurde am 30.11.2013 16:32 vom Bundesparteitag ang<mark>enom</mark>men.

²Ausführlich in LSG Brandenburg, Beschluss vom 24.10.2014, Az. LSG Bbg 14/5 Rn. 12ff.

³LSG Hessen, Beschluss vom 03.09.2014, Az. LSG-HE 2014-04-23 II, S<mark>. 4</mark>

⁴BSG, Beschluss vom 12.06.2014, Az. BSG 33/14-E A; BSG, Beschluss vom 15.05.2014, Az. BSG 11/14-E S

⁵Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Beschluss vom 02.10.2<mark>014, Az.</mark> BSG 42/14-E S mwN.

⁶vgl. Sauter, Der eingetragene Verein, 19. Auflage, Rn. 190

⁷st. Rspr. seit BSG 2013-10-25 für den Fall der Amtsenthebung eines Gliederungsorgans.

⁸Morlok, Kommentar zum Parteiengesetz, 2. Auflage 2013; Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 1. Auflage 2011, § 16 Rn 21



AZ: **BSG 42/14-E S**

c.

Soweit der Widerspruchsführer geltend macht, dass die Wahl aufgrund der nicht mehr anwesenden Mitglieder des Widerspruchsgegners ungültig sei, liegt schon keine Verletzung eines eigenen Rechtes vor. Ein Vorbringen in Prozessstandschaft sieht die SGO nicht vor. Des Weiteren müsste der Widerspruchsführer gegen sich gelten lassen, dass er nicht auf der einen Seite vor Ort die Irrung der Mitglieder über den Status der Wahl herbeiführen kann und sich hinterher deswegen auf eine Verletzung seiner Rechte berufen kann. Dies würde einen Verstoß gegen den Grundsatz venire contra factum proprium – Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens – als Ausprägung von Treu und Glauben darstellen.



-4/4-